

II- 697 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates



XII. Gesetzgebungsperiode

291/A.B.zu 281/J.Präs. am 17. Dez. 1970DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Z1. 22. 740-Präs. A/70

Anfrage Nr. 281 der Abg. Regensburger
und Gen. betr. die Novellierung der Strassen-
verkehrsordnung.Wien, am 17. Dezember 1970

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
Dipl. Ing. Karl Waldbrunner

Parlament
1010 Wien

Auf die Anfrage, welche die Abg. zum Nationalrat
Regensburger und Genossen in der Sitzung des Nationalrates am
28. Okt. 1970, betreffend die Novellierung der Strassenverkehrs-
ordnung an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mit-
zuteilen:

Zu 1.)

Gemäß § 26 Abs. 1 StVO 1960 dürfen die Lenker von Einsatz-
fahrzeugen, d. s. Fahrzeuge, die nach den kraftfahrrechtlichen Bestimmun-
gen mit Blaulicht und Tonfolgehorn ausgestattet sind, diese Signale nur
bei Gefahr im Verzuge verwenden, zum Beispiel auf Fahrten zum und vom
Ort der dringenden Hilfeleistung (z. B. ein Rettungsfahrzeug zum Unfall-
ort und von dort in ein Krankenhaus) oder zum Ort des sonstigen dringen-
den Einsatzes (z. B. Fahrzeuge der Feuerwehr zu einer Brandstelle oder
Polizeifahrzeuge zu einem bestimmten Einsatzort). Ausser bei Gefahr im
Verzuge dürfen diese Signale nur noch bei bestimmten Staatsakten verwendet
werden.

Abgesehen von dieser eher seltenen Verwendung bei Staatsakten
handelt es sich somit bei Blaulicht und Tonfolgehorn um Notzeichen, die an-
zeigen, dass eine drohende Gefahr abzuwenden ist, eine bereits eingetrete-
ne Gefahr zu beheben, oder dass dringend Hilfe zu leisten ist.

zu Zl. 22.740-Präs. A/70

Würde man nun die Verwendung von Blaulicht und Tonfolgehorn auch dann gestatten, wenn kein derartiger Notstand gegeben ist, so wäre dies meines Erachtens dem Zweck dieser Einrichtung abträglich. In diesem Sinne wäre es daher wohl kaum tunlich, im Falle einer Novellierung in die Strassenverkehrsordnung Bestimmungen aufzunehmen, die es den Bezirksfeuerwehrverbänden gestatten würden, auch bei Fahrten zu Übungen Blaulicht und Tonfolgehorn zu benützen.

Zu 2.)

Der Nationalrat hat am 19.4.1968 einstimmig eine Entschliessung gefasst, derzufolge bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Wochenendfahrverbot ein strenger Maßstab angelegt werden soll. Dem Sinne nach bedeutet diese Entschliessung wohl auch, dass der Nationalrat eine Erweiterung der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefälle vom Wochenendfahrverbot für untunlich hält. Da die Vollziehung der Strassenverkehrsordnung Landessache ist, bin ich überdies nicht in der Lage, etwa die zur Erteilung von Einzelausnahmen vom Wochenendfahrverbot zuständigen Behörden anzuweisen, solche Genehmigungen für Übungszwecke der Feuerwehr großzügiger zu erteilen.

Wunderlich